



An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Zonenchefs
der lokalen Polizei

Ihre Kontaktperson Christophe Verschoore	Tel.: 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen 1
E-Mail christophe.verschoore@rrn.fgov.be	Fax 02 518 25 46	Unser Zeichen III21/724/R/791/21	Brüssel 28.09.2021

Eintragung von Kindern, die im Haushalt von Pflegeeltern untergebracht sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ein Kind für einen längeren Zeitraum (mindestens sechs Monate) im Rahmen einer Pflegeelternschaftⁱ in einer Familie aufgenommen wird, wird das Kind unter der Adresse der Pflegeeltern eingetragen, sobald die Pflegeeltern dies gemeldet haben und die lokale Polizei festgestellt hat, dass dieses Pflegekind seinen Hauptwohntort tatsächlich an der Adresse der Pflegeeltern hat. Obwohl diese Untersuchung zur Überprüfung des tatsächlichen Hauptwohntortes grundsätzlich binnen fünfzehn Werktagen nach der Meldung des Adressenwechsels durchgeführt werden sollte, kommt es häufig vor, dass das Pflegekind erst mehrere Wochen oder Monate nach dieser Meldung unter der Adresse der Pflegeeltern eingetragen wird.

Der Pflegeelternurlaub kann erst nach Eintragung des Pflegekindes im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister der Gemeinde, in der der Pflegeeltern teil wohnt, genommen werden.

Da das Pflegekind oft erst mehrere Wochen nach seiner Ankunft in der Gemeinde des Wohnortes der Pflegeeltern unter der Adresse der Pflegeeltern eingetragen wird, kann die betreffende Person den Pflegeelternurlaub nicht zu dem Zeitpunkt nehmen, zu dem sie ihn am meisten benötigt, nämlich zu dem Zeitpunkt, wo sie das Pflegekind in die Familie aufnimmt.

Ähnlich wie für die Eintragung eines Neugeborenen nach der Geburtsanmeldung und eines Adoptivkindes¹ sollte das Pflegekind sofort unter der Adresse der Pflegeeltern als "nicht verwandtes" Haushaltsmitglied in die Bevölkerungsregister eingetragen werden, und zwar gegen Vorlage einer Bescheinigung über die Bestimmung als Pflegeeltern teil.

¹ Siehe Nr. 76 § 1 Buchstabe j) der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister - letzte verfügbare Fassung auf der Website www.ibz.rrn.fgov.be (Bevölkerung - Anweisungen).

Zur Veranschaulichung finden Sie in der Anlage ein Beispiel für eine Bescheinigung.

Der Hauptwohntort des bei den Pflegeeltern untergebrachten Kindes muss anschließend durch eine positiv ausfallende Überprüfung des Wohnortes bestätigt werden. Die tatsächlichen Feststellungen sind, wie üblich, für das Ergebnis der Untersuchung entscheidend.

Fällt diese Überprüfung des Wohnortes negativ aus, wird die Eintragung des Pflegekindes gelöscht und als nicht vorhanden betrachtet.

Nur wenn der Bevölkerungsdienst der Gemeinde berechtigte Zweifel daran hat, dass das Pflegekind seinen Wohnort tatsächlich an der Adresse der Pflegeeltern hat, erfolgt die Eintragung in den Haushalt der Pflegeeltern nach vorheriger, positiv ausgefallener Überprüfung des Wohnortes an dieser Adresse.

Stellt sich bei einer späteren Überprüfung des Wohnortes heraus, dass die Unterbringung in der Pflegefamilie beendet ist, muss die Gemeinde dafür sorgen, dass ihre Bevölkerungsregister in Ordnung gebracht werden (eventuell durch Zusendung eines Musters 6 an eine andere Gemeinde). Wenn das Kind nach erfolgten Untersuchungen wirklich nicht mehr zu lokalisieren ist, kann ein Verfahren zur Streichung von Amts wegen eingeleitet werden.

Wir bitten Sie, ab sofort die vorerwähnten Vorschriften einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jacques WIRTZ
Generaldirektor

ⁱ Die Rechtsgrundlage ist derzeit auf regionaler Ebene festgelegt:

Flämische Behörde

Dekret vom 12. Juli 2013 "betreffende de integrale jeugdhulp" (integrale Jugendhilfe), Art. 3 § 1 Nr. 8; Art. 11; Art. 48 und 48/1.

Dekret vom 29. Juni 2012 "houdende de organisatie van pleegzorg" (Organisation der Pflegeelternschaft), Art. 3 und 4.

Französische Gemeinschaft:

Dekret vom 18. Januar 2018 "portant le code de la prévention, de l'Aide à la jeunesse et de la protection de la Jeunesse" (Kodex für Prävention, Jugendhilfe und Jugendschutz), Art. 35 § 4; Art. 42 § 2; Art. 51 und 53; Art. 122.

Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, Art. 36
_WALLONISCHE_REGION.

Region Brüssel-Hauptstadt:

Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, Art. 36
_REGION_BRÜSSEL_HAUPTSTADT. Und Art. 37_REGION_BRÜSSEL_HAUPTSTADT, § 2 Nr. 7;

Anm. d. Red. Die Ordonnanz vom 16. Mai 2019 "relative à l'aide et à la protection de la jeunesse" (Jugendhilfe und -schutz) kann nicht in Kraft treten, solange das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission kein Datum dafür festgelegt hat.

Für die Jugendhilfe stützt Brüssel sich auf die Dekrete der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft.

Deutschsprachige Gemeinschaft

Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, Art. 37
_DEUTSCHSPRACHIGE_GEMEINSCHAFT, § 2 Nr. 7

Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen, Art. 4 § 2; Art. 13; Art. 17 § 1 Nr. 12; Art. 20 § 1 Nr. 3.